

§ 50 BauG

BauG - Baugesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2023

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bürgermeister.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes, wenn

- a) sich ein Bauvorhaben auf das Gebiet von zwei oder mehreren Gemeinden erstreckt;
- b) in das Ermittlungsverfahren Grundflächen einzubeziehen sind, die in zwei oder mehreren Gemeinden liegen;
- c) sich das Bauvorhaben auf Grundflächen an der Staatsgrenze bezieht;
- d) es sich um ein Bauvorhaben im Bodensee handelt.

*) Fassung LGBl.Nr. 72/2012, 44/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at